

## Verfahren bei fehlender Schulungsteilnahme bzw. unzureichendem Nachweis von QS-Audits

	Keine Teilnahme an jährlicher QS-Schulung	Fehlender Nachweis jährlicher Mindestanzahl QS-Audits
	<b>Verlust der QS-Zulassung</b>	
<b>Zeitraum für Verlust der Zulassung</b>	ab letztmöglicher Schulung bis zur nächsten QS-Schulung im Folgejahr	gemäß der Fristsetzung zum Nachweis der Mindestaudits bis zum erneuten Nachweis der Mindest-Auditzahl
<b>Erforderliche Schritte zur Wiederzulassung</b>	<b>Antrag auf Wiederzulassung durch die Zertifizierungsstelle</b>	
	Erfolgreiche Teilnahme (inkl. Test) an QS-Schulung im Folgejahr	Nachweis 20 stufenrelevanter Audits der letzten 24 Monate; davon müssen mindestens 10 Audits selbständig durchgeführte QS-Audits oder selbständig durchgeführte QS-Audits in Begleitung sein.

**Ergänzende Erläuterung:** Die Betrachtung der Mindestaudits erfolgt für alle Auditoren im QS-System ausgehend von der Erstzulassung für die betreffende Stufe, sofern diese zum Zeitpunkt der Überprüfung seit mind. 24 Monate bestand. Die Betrachtung der Mindestaudits erfolgt auch bei Auditoren, deren Zulassung zwischenzeitlich für weniger als ein Jahr ausgesetzt war, um eine grundlegende Auditerfahrung aller zugelassenen Auditoren sicherzustellen. War die betreffende Zulassung für mind. 12 Monate entzogen, wird dies als neue Erstzulassung gewertet und die Betrachtung der Mindestaudits wird erst mit Erreichen einer mind. 24 monatigen Zulassungsdauer wieder relevant.

### Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.